

C) Endergebnis

Da das Vorabentscheidungsverfahren zulässig ist, ein Verstoß gegen EG-Recht aber nicht festgestellt werden kann, wird der EuGH erklären, daß die Anwendung einer Umwelsteuer, wie sie in Deutschland existiert, in einem Fall wie dem vorliegenden keinen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht darstellt.

Schwierigkeitsgrad der Klausur: Mittelschwere Wahlfachklausur

Zur Vertiefung:

Behrens, P.: Das Wirtschaftsrecht des Europäischen Binnenmarktes, Jura 1989, S. 561

Stumpf, C.: Neuere Entwicklungen zu Diskriminierungsverbot und Harmonisierungsgebot im europäischen Mehrwertsteuerrecht, EuZW 1991, S. 713

Zu Art. 12 EGV sollte außer den zitierten Fällen gelesen werden:

- EuGH** Rs. 24/68 (Kommission ./ Italien), Slg. 1969, S. 193 (S. 202, Rz. 15 f.)
 Rs. C-209/89 (Kommission ./ Italien), Slg. 1991, S. I-1575 (S. I-1595 ff., Rz. 9 – 19)
 Rs. 46/76 (Bauhuis), Slg. 1977, S. 5 (insbes. S. 17 f., Rz. 31/34)
 Rs. 89/76 (Kommission ./ Niederlande), Slg. 1977, S. 1355 (S. 1364 f., Rz. 14/17)

Diese Fälle betreffen Ausnahmen von Art. 12 EGV, die im Fall nicht besprochen werden konnten.

5. Fall: Was ist ein Likör?

Sachverhalt:

Die Rewe-Zentrale-AG beabsichtigte, das alkoholische Getränk »Cassis de Dijon« aus Frankreich nach Deutschland einzuführen und hier unter der Gattungsbezeichnung »Likör« weiterzuverkaufen. Die hierzu erforderliche Einfuhrgenehmigung beantragte sie bei der zuständigen Bundesmonopolverwaltung für Branntwein. Diese lehnte eine entsprechende Genehmigung mit der Begründung ab, daß gemäß § 100 III des Branntweinmonopolgesetzes nur Trinkbranntweine mit einem Mindestalkoholgehalt von 32% in Deutschland unter der Bezeichnung »Likör« verkehrsfähig seien. »Cassis de Dijon« hat jedoch traditionell sowie in der konkret importierten Zusammensetzung nur einen Alkoholgehalt von 15 bis 20%. Gegen diesen ablehnenden Verwaltungsakt erhob die Rewe-Zentrale-AG unter Berufung auf Art. 30 EGV Klage vor dem Finanzgericht Kassel, das dem EuGH mittels eines Beschlusses folgende Rechtsfrage zur Vorabentscheidung gemäß Art. 177 I a EGV vorlegte:

Ist der Begriff »Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen« des Art. 30 EGV in dem Sinne zu verstehen, daß auch die im deutschen Branntweinmonopolgesetz geregelte Festsetzung eines Mindestweingeistgehalts für Trinkbranntweine, die zur Folge hat, daß traditionelle Erzeugnisse anderer Mitgliedstaaten, deren Weingeistgehalt unter der festgesetzten Grenze liegt, in Deutschland nicht in den Verkehr gebracht werden können, unter diesen Begriff fällt?

Aufgabenstellung:

Wie wird der EuGH entscheiden?

Lösung:

- Thema:** Warenverkehrsfreiheit (Art. 30 ff. EGV)
Verfahren: Vorabentscheidungsverfahren (Art. 177 EGV)
Entscheidungen: EuGH Rs. 8/74 (Dassonville), Slg. 1974, S. 837 = NJW 1975, S. 515;
 EuGH Rs. 120/78 (Cassis de Dijon), Slg. 1979, S. 649 = NJW 1979, S. 1766;
 EuGH Rs. 267/91 und 268/91 (Keck), Slg. 1993, S. 6097 = EuZW 1993, S. 770

A) Zulässigkeit

Der Antrag des Finanzgerichts Kassel auf Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens wäre zulässig, wenn die Voraussetzungen des Art. 177 EGV vorlägen.

I. Vorlageberechtigung

Im Vorabentscheidungsverfahren vorlageberechtigt sind gemäß Art. 177 II EGV alle staatlichen Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Somit ist das Finanzgericht Kassel als deutsches staatliches Gericht vorlageberechtigt.

II. Vorlagegegenstand

Zulässige Gegenstände eines Vorabentscheidungsverfahrens sind Auslegungsfragen des geschriebenen und ungeschriebenen primären Europarechts (Art. 177 I a EGV), Gültigkeits- und Auslegungsfragen im Zusammenhang mit Rechtsbehandlungen der Hauptorgane der Europäischen Union und der Europäischen Zentralbank (Art. 177 I b EGV) und Auslegungsfragen hinsichtlich einzelner Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen (Art. 177 I c EGV). Keine zulässigen Vorlagegegenstände sind insbesondere Gültigkeits- und Auslegungsfragen aus dem Bereich der nationalen Rechtsordnungen sowie zu Urteilen des EuGH.

Die dem EuGH vorgelegte Auslegungsfrage ist gemäß Art. 177 I a, b EGV vorlagefähig, weil sie ein Rechtsproblem des primären Europarechts (Art. 30 und 36 EGV), nicht jedoch des nationalen Rechts zum Gegenstand hat.

III. Entscheidungserheblichkeit

Das vorliegende Gericht muß die angestrebte Entscheidung des EuGH für erforderlich halten, um in der Sache entscheiden zu können (Art. 177 II EGV). Dadurch bedingt, daß die Entscheidungsrelevanz einer Vorlage nur aufgrund der Interpretation deutschen Rechts beurteilt werden kann und dem EuGH eine solche Auslegungskompetenz nicht zusteht,¹ ist ihm die Überprüfung dieser Zulässigkeitsvoraussetzung verwehrt.

IV. Vorlageverfahren

Das Finanzgericht Kassel hat das bei ihm anhängige Verfahren nach deutschem Recht auszusetzen und dem EuGH die abstrakt gefaßte Rechtsfrage

unmittelbar, ohne bestimmte Formvorgaben berücksichtigen zu müssen, vorzulegen.

V. Ergebnis

Der Antrag des Finanzgerichts Kassel auf Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens ist gemäß Art. 177 EGV zulässig.

B) Begründetheit

Zu erörtern ist die Rechtsfrage, ob der Begriff »Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen« des Art. 30 EGV in dem Sinne zu verstehen ist, daß auch die im deutschen Branntweinmonopolgesetz geregelte Festsetzung eines Mindestweingehalts für Trinkbranntweine, die zur Folge hat, daß traditionelle Erzeugnisse anderer Mitgliedstaaten, deren Weingehalt unter der festgesetzten Grenze liegt, in Deutschland nicht in den Verkehr gebracht werden können, unter diesen Begriff fällt.

I. Zum Warenbegriff

Die Anwendbarkeit des Art. 30 EGV setzt zunächst voraus, daß es sich bei dem alkoholischen Getränk »Cassis de Dijon« um eine *Ware* i. S. d. Art. 9 II EGV handelt. Waren sind alle körperlichen Gegenstände, die hergestellt worden sind,² außer Zahlungsmitteln.³ Insoweit handelt es sich bei dem Produkt »Cassis de Dijon« um eine Ware. Des weiteren werden von der Warenverkehrsfreiheit nur solche Waren erfaßt, die entweder aus einem Mitgliedstaat stammen oder die aus einem Drittstaat in die Europäische Union importiert wurden und sich hier im freien Verkehr befinden. Der von der Rewe-Zentrale-AG erworbene »Cassis de Dijon« stammte aus dem Erzeugerland Frankreich, das EU-Mitgliedstaat ist. Im Ergebnis sind daher die Voraussetzungen des Art. 9 II EGV gegeben.

II. Zum Tatbestand der Warenverkehrsfreiheit

In einem zweiten Prüfungsschritt ist die Frage zu behandeln, ob die bundesdeutsche Regelung des § 100 III Branntweinmonopolgesetz gegen die Vorschriften der Art. 30 ff. EGV verstößt. Da im vorliegenden Fall die Einfuhr des »Cassis de Dijon« nach Deutschland und nicht die Ausfuhr aus Frankreich beeinträchtigt wird, ist § 100 III Branntweinmonopolgesetz konkret an dem Verbot des Art. 30 EGV zu messen.

¹ Schwelizer/Hummer, Europarecht, 4. Aufl. 1993, S. 126.

² EuGH Rs. 60/84 und 61/84 (Ciméthèque), Slg. 1985, S. 2605, 2623, Rz. 10.
³ EuGH Rs. 358/93 und 416/93 (Bordessa), Slg. 1995, S. 361, 366, Rz. 8.

II. Rechtsprobleme zum Gemeinsamen Markt

Art. 30 EGV untersagt einerseits alle Einfuhrbeschränkungen, also mengen- oder wertorientierte Warenkontingentierungen ebenso wie Einfuhrverbote. Um solche handelt es sich bei § 100 III Branntweinmonopolgesetz jedoch nicht, da dieser nicht den Import von »Cassis de Dijon« kontingentiert oder verbietet, sondern nur dessen Vermarktung unter der Bezeichnung »Likör« untersagt.

Andererseits verbietet Art. 30 EGV aber auch alle solchen Maßnahmen, die die gleiche Wirkung haben wie mengenmäßige Beschränkungen des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten. Nach der »*Dassonville-Formel*« des EuGH wird eine Maßnahme gleicher Wirkung extensiv als Handelsregelung der Mitgliedstaaten definiert, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern.⁴ Unter den Tatbestand des Art. 30, 2. Alt. EGV fallen somit selbst solche staatlichen Maßnahmen, die verhältnismäßig sind und den Importeur gegenüber den Inländern gleich behandeln, soweit sie nur den Warenimport aus einem anderen Mitgliedstaat solchenmaßen beeinträchtigen.⁵ Aufgrund der deutschen Regelung des § 100 III Branntweinmonopolgesetz war es der *Re-we-Zentrale-AG* verboten, den aus Frankreich stammenden »Cassis de Dijon« in Deutschland als Likör zu verkaufen. Da sich dieses Produkt unter einer anderen Gattungsbezeichnung jedoch wahrscheinlich nicht ebenso gut wie als Likör vermarkten läßt, führt diese Regelung zu einer Verringerung des Absatzes von »Cassis de Dijon« auf den deutschen Markt. Da hiermit eine Reduzierung des Importumfangs einhergeht, stellt diese deutsche Handelsregelung eine Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels zwischen Deutschland und Frankreich dar. Somit handelt es sich nach der »*Dassonville-Formel*« bei § 100 III Branntweinmonopolgesetz um eine Maßnahme gleicher Wirkung i. S. d. Art. 30 EGV.

Allerdings würde § 100 III Branntweinmonopolgesetz dann nicht gegen das Verbot des Art. 30 EGV verstoßen, wenn es sich bei dieser Regelung um eine nicht-diskriminierende Vertriebsanforderung handelte, da solche gemäß des negativen Tatbestandsmerkmals der »*Keck-Formel*« nicht von der Warenverkehrsfreiheit umfaßt werden.⁶

Eine nationale Regelung ist als nicht-diskriminierende Vertriebsanforderung zu qualifizieren, wenn sie nur bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränkt oder verbietet und für alle Wirtschaftsteilnehmer gilt, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und sofern sie den Absatz der inländischen Erzeugnisse und

5. Fall: Was ist ein Likör?

der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berührt. Nicht hierunter fallen demnach alle Produktanforderungen sowie diskriminierende Vertriebsanforderungen. Produktanforderungen beziehen sich z. B. auf Bezeichnung, Form, Abmessung, Gewicht, Zusammensetzung, Aufmachung, Etikettierung oder Verpackung einer Ware. Vertriebsanforderungen hingegen stellen etwa nationale Regelungen hinsichtlich des Preises, der Werbung, der Verkaufszeiten oder -orte dar. § 100 III Branntweinmonopolgesetz regelt die Bezeichnung von Waren als Likör. Somit handelt es sich hierbei um eine Produktanforderung und nicht um eine bloße Vertriebsanforderung.

Das negative Tatbestandsmerkmal der »*Keck-Formel*« ist daher im Ergebnis nicht einschlägig.

§ 100 III Branntweinmonopolgesetz verstößt als Maßnahme gleicher Wirkung gegen den Verbotstatbestand des Art. 30 EGV.

III. Zu den Schranken der Warenverkehrsfreiheit

Es fragt sich, ob die deutsche Regelung des § 100 III Branntweinmonopolgesetz durch eine Schranke der Warenverkehrsfreiheit gerechtfertigt ist.

Als immanente Schranke der Warenverkehrsfreiheit hat der EuGH die »*Cassis-de-Dijon-Formel*« entwickelt,⁷ die seither zum Bestand seiner ständigen Rechtsprechung gehört. Hiernach sind nationale Handelshemmnisse nur dann europarechtlich zulässig, wenn Schutzinteressen der Mitgliedstaaten im Einzelfall ausnahmsweise dem Vertragsziel der Schaffung eines Binnenmarktes vorgehen. Insbesondere sind Hemmnisse für den Binnenhandel der Gemeinschaft, die sich aus den Unterschieden der nationalen Regelungen über die Vermarktung von Waren ergeben, von dieser immanenten Schranke gerechtfertigt, soweit diese Bestimmungen notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden. Solche zwingenden Erfordernisse des nationalen Interesses sind bisher in folgenden (nicht enumerativen) Regelungsbereichen anerkannt:

- steuerliche Kontrolle,
- Schutz der öffentlichen Gesundheit,
- Lauterkeit des Handelsverkehrs,
- Verbraucherschutz,
- Umweltschutz.⁸

4 EuGH Rs. 8/74 (*Dassonville*), Slg. 1974, S. 837, 852, Rz. 5 = NJW 1975, S. 515.

5 Vgl. die im Gegensatz hierzu noch restriktive Interpretation der Maßnahmen gleicher Wirkung im 10. Erwägungsgrund der Richtlinie 70/50 vom 22. November 1969.

6 EuGH Rs. 267/91 und 268/91 (*Keck*), Slg. 1993, S. 6097, Rz. 16 f. = EuZW 1993, S. 770.

7 EuGH Rs. 120/78 (*Cassis de Dijon*), Slg. 1979, S. 649, 662, Rz. 8 = NJW 1979, S. 766.

8 EuGH Rs. 272/80 (Schadlingsbekämpfungsmittel), Slg. 1981, S. 3277, 3289, Rz. 8.

Eine europarechtliche Rechtfertigung des § 100 III Branntweimonopolgesetz im Sinne der »*Cassis-de-Dijon-Formel*« könnte sich, da in diesem Regelungsbereich europarechtliche Harmonisierungsbestimmungen fehlen und diese Bestimmung unterschiedslos auf alle alkoholischen Getränke anwendbar ist, aus zwingenden Erfordernissen des Gesundheits- und/oder des Verbraucherschutzes ergeben.

1) Der Schutz der öffentlichen Gesundheit

Der Gesundheitsschutz wird vom EuGH nicht mehr als zwingendes Erfordernis im Sinne der »*Cassis-de-Dijon-Formel*« anerkannt. Vielmehr ist dieser Gesichtspunkt nunmehr ausschließlich im Rahmen der Ausnahmen des Art. 36, Satz 1 EGV zu prüfen.⁹

2) Der Verbraucherschutz

Des weiteren könnte die Festsetzung eines Mindestweingeistgehalts bei Likören den Verbraucher vor unlauterem Wettbewerb der Hersteller oder Händler alkoholischer Getränke schützen. Insbesondere könnte eine Bestimmung wie § 100 III Branntweimonopolgesetz den Verbraucher vor einem Irrtum hinsichtlich des Alkoholgehalts einer Ware bewahren, die unter der Gattungsbezeichnung Likör angeboten wird.

Andererseits kann man jedoch nicht so weit gehen, die zwingende Festsetzung eines Mindestweingeistgehaltes in diesem Bereich als wesentliche Garantie eines lautereren Handelsverkehrs zu betrachten, denn eine angemessene Unterrichtung der Käufer läßt sich ohne Schwierigkeiten dadurch erreichen, daß man die Angabe von Herkunft und Alkoholgehalt auf der Verpackung des Erzeugnisses mittels einer entsprechenden Etikettierung vorschreibt.

Demnach kann eine Vorschrift mit dem Inhalt des § 100 III Branntweimonopolgesetz auch nicht durch zwingende Erfordernisse des Verbraucherschutzes gerechtfertigt sein.

3) Zwischenergebnis

Nach alledem verfolgen Bestimmungen über den Mindestweingeistgehalt alkoholischer Getränke wie § 100 III Branntweimonopolgesetz kein im allgemeinen Interesse liegendes Ziel, das den Erfordernissen des freien Warenverkehrs, der eine Grundlage der Europäischen Union darstellt, vorgeht. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang nationale Schutzinteressen

nicht in einem Maße berührt, daß sie einen Eingriff in den Binnenmarkt (Art. 7a EGV) rechtfertigen könnten. Sie sind daher nicht von der mittels der »*Cassis-de-Dijon-Formel*« eingeführten immanenten Schranke der Warenverkehrsfreiheit umfaßt.

IV. Zu den Ausnahmen der Warenverkehrsfreiheit

Schließlich ist zu erörtern, ob die deutsche Regelung als europarechtlich erlaubte Ausnahme zu qualifizieren ist.

Ausnahmen zu dem Verbot des Art. 30 EGV sind nur im Rahmen des Art. 36, Satz 1 EGV zulässig. Er erlaubt den Mitgliedstaaten den Erlaß von Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen aus hierin enumerativ aufgeführten Regelungsgründen nichtwirtschaftlicher Art. Unter Hinweis auf seine Rechtsnatur als Ausnahmetatbestand fordert der EuGH eine streng restriktive Auslegung dieser Bestimmung.¹⁰ Dies gilt selbst für die generalklauselartige gefaßten Rechtsgüter öffentliche Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit. Des weiteren unterliegt Art. 36, Satz 1 EGV den Einschränkungen des Art. 36, Satz 2 EGV, der jede willkürliche Diskriminierung und verschleierte Handelsbeschränkung untersagt. Der EuGH folgt aus der Ratio beider Tatbestandsalternativen des Art. 36, Satz 2 EGV die Rechtspflicht der Mitgliedstaaten zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, insbesondere zur Beschränkung der nationalen Handelsverhältnisse auf das zur Erreichung der in Art. 36, Satz 1 EGV bezeichneten Regelungszwecke erforderliche Mindestmaß.¹¹

Im vorliegenden Fall kommt einzig der Ausnahmetatbestand des Gesundheitsschutzes in Betracht. In diesem Zusammenhang könnte die Festsetzung eines Mindestweingeistgehaltes im nationalen Recht dadurch gerechtfertigt sein, daß sie dem Ziel dient, die Überschreitung des nationalen Marktes mit alkoholischen Getränken mäßigen Weingeistgehalts zu verhindern. Insbesondere derartige Erzeugnisse können nämlich grundsätzlich leichter zu einer Alkoholgewöhnung der Bevölkerung führen als Getränke mit höherem Weingeistgehalt. Solche Erzeugnisse sind hingegen nicht stichhaltig, da dem Verbraucher auf dem Markt trotz dieser Regelung ein äußerst umfangreiches Angebot unterschiedlicher Erzeugnisse mit geringem oder mittlerem Alkoholgehalt zur Verfügung steht und überdies ein erheblicher Teil der auf dem deutschen Markt frei gehandelten Getränke mit hohem Weingeistgehalt üblicherweise verdünnt konsumiert wird. Somit greift der Ausnahmetatbestand des Gesundheitsschutzes hier inhaltlich nicht durch.

9 EuGH Rs. 178/84 (Reinheitsgebot für Bier), Slg. 1987, S. 1227, 1273, Rz. 40 sowie Rs. 1/90 und 176/90 (Aragonesä), Slg. 1991, S. 4151, 4184, Rz. 13.

10 EuGH Rs. 113/80 (frische Souvenirs), Slg. 1981, S. 1625, 1638, Rz. 7 = NJW 1981, S. 2634.
11 EuGH Rs. 178/84 (Reinheitsgebot für Bier), Slg. 1987, S. 1227, 1274, Rz. 44.